



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am **17. und 18. Dezember 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **17. und 18. Dezember 2022** unter Telefon **08323/8267**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 17. Dezember 2022: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 18. Dezember 2022: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstaufen:
am 17. Dezember 2022: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 18. Dezember 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 17. Dezember 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 18. Dezember 2022: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 17. Dezember 2022: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 18. Dezember 2022: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 9. August 2022

Mitglieder: 4	anwesend: 4	Stimmberechtigt: 4
---------------	-------------	--------------------

Tagesordnungspunkt: 1
Erneute Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltsatzung 2022; Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Oberallgäu vom 27.07.2022

Sachverhalt:
In der Schulverbandsversammlung vom 21.02.2022 wurde die Haushaltsatzung 2022 mit Haushaltsplan einstimmig beschlossen.

Wie die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.07.2022 mitteilt, wurden durch ein Missgeschick in der Finanzverwaltung versehentlich falsche Zahlen im Beschlussbuchauszug für die Haushaltsatzung 2022 eingetragen. Die Haushaltsatzung 2022 mit Haushaltsplan 2022 ist in sich schlüssig und korrekt. Dennoch muss die passende Haushaltsatzung 2022 beschlossen werden. Aufgrund des Urlaubs des Geschäftsführers und der damals noch nicht festgelegten Stellvertreterfunktion konnte vor Unterzeichnung des Schulverbandsvorsitzenden verwaltungsintern keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden. Durch die Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers für den Schulverband sind organisatorische Maßnahmen getroffen worden, damit solche Missgeschicke möglichst ausgeschlossen werden.

Desweiteren wurde mitgeteilt, dass die Haushaltsatzung erst nach Genehmigung der Kommunalaufsicht ausgefertigt werden darf. Die Unterzeichnung vorab wurde aus der Vergangenheit so übernommen und die Finanzverwaltung wird diese formellen Vorgaben künftig beachten und umsetzen.

Die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wird unverzüglich nach dem gefassten Beschluss in Aussicht gestellt.

Diskussion:
Kämmerer Matthias Straub, in der Funktion des Geschäftsführers des Schulverbandes Oberstaufen, stellt den Anwesenden den Sachverhalt vor.

Beschluss: 4 : 0 Stimmen
Die Schulverbandsversammlung beschließt folgende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KomZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit und **1.620.000 €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. **1.529.400 €**

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Verbandsumlage 2022:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.

2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.

3. Am 01. Oktober 2021 besuchten **328** Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon **301** Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und **27** Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.

4. Der durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **1.299.600 €** festgesetzt (siehe folgende Berechnung).

Berechnung der Verbandsumlage		2022	
Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
a) <u>Ungedeckter Schulaufwand</u>			1.299.600,- €
abzgl. Kostensaldo Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			276.992,- €
Kosten-Netto			1.022.608,- €

b) <u>Aufteilung Kosten Schulaufwand:</u>				1.022.608,- €	
Schüler Gesamt (1.10.2021)	317	328			
Schüler Oberstaufen	304	301	91,8%	938.429,90 €	
Schüler Stiefenhofen	13	27	8,2%	84.178,10 €	
					1.022.608,- €

c) <u>Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung:</u>				276.992,- €	
Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2021)	94	105			
Schüler Oberstaufen	91	101	96,2%	266.439,92 €	
Schüler Stiefenhofen	3	4	3,8%	10.552,08 €	
					276.992,- €

d) <u>Berechnung Umlagen</u>				1.204.869,83 €	
Umlage Oberstaufen					1.204.869,83 €
Umlage Stiefenhofen					94.730,17 €
Umlage Gesamt					1.299.600,- €

5. Eine Investitionsumlage ist nicht erforderlich.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6
Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7
Die Haushaltsatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden war. Das Gremium war beschlussfähig.

Schulverband Oberstaufen und Stiefenhofen, 09.12.2022

gez.: Martin Beckel, Schulverbandsvorsitzender 336

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines
Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2
Steuergegenstand
Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere die Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseignschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Sowie Almen und Berghütten.

§ 3
Steuerbefreiungen

Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei
1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen,
3. aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums gehaltene Nebenwohnungen von nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnungen sich in einer anderen Gemeinde befinden.

§ 4
Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat (Inhaber einer Zweitwohnung).
(2) Haben mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
(3) Für Wohnungen, die
- im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen,
- dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder
- ungenutzt sind,
ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6
Steuersatz

1) Die Jahressteuer beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, Almen und Berghütten nach § 2 beträgt die Steuer EUR 138,-.
2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber im Veranlagungszeitraum von
a) bis zu 4 Wochen 25 v.H.,
b) bis zu 6 Wochen 50 v.H.,
c) bis zu 8 Wochen 75 v.H.
der Sätze nach Absatz 1.

§ 7
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. Tritt die Zweitwohneigentumsseignschaft erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung beendet.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

(1) Die Stadt setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres eintritt bzw. endet – für den Rest bzw. einen Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, so lange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Oktober eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
(3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
(4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 9
Anzeige- und Auskunftsspflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Immenstadt i. Allgäu – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über diese Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt aufgefordert wird.
(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der für die Steuerbemessung nach § 4 maßgeblichen Umstände, insbesondere des Mietaufwandes, eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt abzugeben.
(3) Die nach dem Formblatt der Stadt Immenstadt zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
(4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge oder Mietbescheinigungen, nachzuweisen. Die Stadt kann weitere Nachweise anfordern.

§ 11
Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 12
Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn sie einen Betrag von 10,- Euro nicht überschreitet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.2021 außer Kraft.

Bestandskräftig verschiedene Steuerfälle bis einschließlich 2020 werden als abgeschlossen angesehen. Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2020 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. Im Falle des Satzes 4 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der im jeweiligen Veranlagungszeitraum ursprünglich angewandten Satzung ergeben würde.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU, 24.11.2022

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 337

Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG);
Güllelager mit ca. 8.000 m³ der Bioenergie Unterallgäu eG, 87463 Dietmannsried bei Eichholz, Grundstück Fl.Nr. 1434, Gemarkung Schratzenbach, Gemeinde Dietmannsried

Erweiterung um eine Biogasanlage mit 2,22 Mio. Nm³/a

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bioenergie Unterallgäu eG, Eichholz 15, 87463 Dietmannsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu nach § 16 BImSchG eine deutliche Erweiterung der Biogasanlage auf eine Jahresleistung von 2,22 Mio. Nm³/a. Die beantragte Erweiterung des Standortes Eichholz umfaßt die Errichtung einer Vorrube, eines Behälters zur Wärmerückgewinnung mit Wärmepumpe, eines Fermenters mit Doppelmembran-Tragluftfoliendach, einer Mistplatte, einer Halle für die Hackstichheizung mit Lager und eines Technikellers mit Pump- und Wärmeverteilung. Die Inputmenge für die Biogasanlage wird deutlich erhöht. Entsprechend steigt auch die jährlich produzierte Biogasmenge deutlich an. Das bisher geplante Betriebsgebäude für ein kleines BHKW entfällt. Das Biogas wird nicht mehr vor Ort eingesetzt, sondern per Mikrogasleitung zu einem weiteren Hof (Fl.Nr. 734/12, Gmkg. Grönenbach) der Bioenergie Unterallgäu in Grönenbach geleitet. Vor Ort wird eine Notfackel installiert.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 i.V.m. § 16 des Bundesimmissionschutzgesetzes – BImSchG – durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.11.1.1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Der Standort ist grundsätzlich für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die vorgelegten Unterlagen und Planungen zeigen, daß durch das geplante Vorhaben der Erweiterung der Biogasanlage nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muß. In der Zusammenschau ist daher durch das Vorhaben nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder besonderer örtlicher Gegebenheiten auszugehen (§ 7 Abs.1 Satz 3 UVPG). Die Prüfung ergab, daß durch das geplante Vorhaben der Erweiterung der Biogasanlage nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muß.

Die Einschätzung beruht auf einer Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung im Antrag vom 18.11.2022 (§ 7 Abs.4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), den im Antrag gemachten Angaben und eingereichten Plänen. Die Angaben wurden mit eigenen Erkenntnissen aus Ortseinsichten der bestehenden Anlage und aus eigenen Erkenntnisquellen ergänzt.

gez.: Ruch, RAR Az. 22.1 - 171/4-434/1 Ru 338

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)

Satzung zur Änderung der Satzung des Alpwegverbandes Altstädter – Sonthofer Hof

Der Alpwegverband Altstädter-Sonthofer Hof erlässt aufgrund der §§6 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I, S. 405) in der Fassung der Änderung vom 15.05.2002 (BGBl I, S. 1578) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Alpwegverbandes Altstädter – Sonthofer Hof

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Alpwegverbandes Altstädter – Sonthofer Hof vom 21.09.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Zäune, Viehtränken) erhält folgende Fassung:

§ 7 Zäune, Schneekettenverbot

Der bisherige Satz wird Absatz 1 und lautet somit wie folgt:

(1) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an den Alpwegen des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, den Zaun mit wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante zu errichten.

Neu eingefügt wird folgender Absatz:

(2) Um Beschädigungen des Alpwegs zu vermeiden, ist es verboten, auf dem Alpweg Schneeketten zu benutzen. Der Verursacher des Schadens hat die Kosten für die Schadensbeseitigung zu tragen. Zur Verhängung von Zwangsgeld bei Verstoß gegen das Schneekettenverbot wird auf die §§ 39 und 40 dieser Satzung hingewiesen.

2. § 17 (Geschäfte des Vorstandes) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Beim bisherigen Satz wird „DM“ durch „€“ ersetzt und lautet somit wie folgt:

die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 3.000,- € oder mehr enthalten,

3. § 28 Abs. 1 (Beitragsverhältnis) erhält folgende Fassung:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder des Verbandes im Verhältnis der Grundstücksflächen der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke im Verbandsgebiet zur Fläche des gesamten Verbandsgebietes (= Beitragsverhältnis).

4. § 29 (Ermittlung des Vorteilsverhältnisses) erhält folgende Fassung:

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Der Vorstand ermittelt die Grundstücksflächen und darauf bezogen das Beitragsverhältnis für jedes Grundstück im Sinne von § 28 dieser Satzung.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen.

5. § 30 Abs. 1 (Beitragsbuch) erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28,29) in das Beitragsbuch. Dieses enthält Angaben über die Eigentumsverhältnisse, die Grundstücksflächen sowie das ihnen entsprechende Beitragsverhältnis und über das sich daraus ergebende, dem Beitragsverhältnis entsprechende Stimmengewicht bzw. Stimmverhältnis (siehe auch § 14 Abs. 3).

6. § 43 (Geschäfte des Vorstandes) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Beim bisherigen Satz wird „DM“ durch „€“ ersetzt und lautet somit wie folgt:

zur Aufnahme von Darlehen, die über insgesamt 120.000,- € hinausgehen,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung, beschlossen in der Verbandsversammlung vom 21.07.2022, tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

ALPWEGVERBAND ALTSTÄDTER – SONTHOFFER HOF

Altstädten, 17.11.2022

gez.: Josef Buchenberg, Erster Verbandsvorsteher

LANDRATSAMT OBERALLGÄU (als Aufsichtsbehörde)

Sonthofen, 28.11.2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 22,3-644 339

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried Landkreis Ostallgäu

für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.507.000,00 €

in den Aufwendungen mit 1.507.000,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 402.000,- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5
Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000,- € erhoben.

§ 6
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Marktberdorf, 29.11.2022

**ZWECKVERBAND FÜR DIE
TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT
KRAFTISRIED, LANDKREIS OSTALLGÄU**

gez.: Maria Rita Zinnecker, Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktberdorf eingesehen werden.

340

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – 1), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Sonthofen (Marktgebührensatzung)

§ 1

Änderung

Die Satzung der Stadt Sonthofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Sonthofen vom 06.02.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13.02.2018, Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bis Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

b) **Jahrmärkte mit Vergütungseinrichtungen**
Verkaufsstände je Meter Frontlänge und max. 4 m Tiefe 9,00 €/Tag
Zuschlag je Meter darüber hinausgehende Tiefe des Verkaufsstandes je Meter Frontlänge 9,00 €/Tag

Zuschlag für Stromanschluss 10,00 €/Tag
Zuschlag für Werbekostenbeitrag 0,50 €/Meter Frontlänge

(2) Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäfts. Bei runden Ständen gilt als Frontlänge/Tiefe der Durchmesser.

(3) Angefangene Front-/Tiefenmeter werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(4) Vorstehende Gebühren gelten für sonstige von der Stadt Sonthofen veranstaltete Märkte entsprechend.

2. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

Sämtliche nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden, sofern diese der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld geltenden Umsatzsteuer abgerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sonthofen, 01.12.2022

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 341

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der geltenden Fassung folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Sonthofen und die Bestattung (Friedhofgebührensatzung)

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und Benutzung des Friedhofes der Stadt Sonthofen (Friedhofgebührensatzung) vom 26. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Gebührenerhebung) wird nachfolgender Satz 2 eingefügt:

Für nach § 2 b Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer unterliegende Gebührentatbestände wird auf die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Umsatzsteuer erhoben.

2. § 3 (Grabbenutzungsgebühren) Absatz 1 Buchstaben j) bis p) und Absatz 3 werden wie folgt geändert:

(1) für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden erhoben:

j) für die Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	200,- €
k) für Urnengräber im nördlichen Erweiterungsteil	780,- €
l) für Urnengräber in allen anderen Friedhofsteilen	690,- €
m) für Doppelurnengräber in allen anderen Friedhofsteilen	960,- €
n) für Pflegegräber im Rahmen einer Ruhegemeinschaft	690,- €
o) für Urnennischen in der Friedhofsmauer	1.020,- €
p) für Urnennischen in der Urnenwand	1.800,- €

(3) Die Gebühr für die Bestattung im anonymen Urnengrab beträgt einmalig 780,- €.

2. § 4 (Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger für Dienstleistungen bei der Beerdigung beträgt je Leichenträger 40,- €

(2) Die Gebühr für die Fertigung eines Grabes (Ausschachten und Schließen des Grabes) beträgt

a) für Einzelgräber
- mit einer Tiefe von 1,80 m 827,- €
- mit einer Tiefe von 2,40 m 956,- €

b) für Familiengräber
- mit einer Tiefe von 1,80 m 718,- €
- mit einer Tiefe von 2,40 m 847,- €

c) für Urnen- und Pflegegräber 202,- €

d) für Kindergräber
- mit einer Tiefe von 1,00 m 200,- €
- mit einer Tiefe von 1,30 m 272,- €

e) bei einem Grab einer Totgeburt ... 184,- €

(4) Die Gebühr für die Ausgrabung während der Ruhefrist beträgt

a) bei Verstorbenen bis zu einem Alter 10 Jahren 1.432,- €

b) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren 2.278,- €

(5) Die Gebühr für die Ausgrabung nach Ablauf der Ruhefrist beträgt

a) bei Verstorbenen bis zu einem Alter 10 Jahren 456,- €

b) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren 1.325,- €

(7) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle/Kapelle (ohne Beisetzung auf dem städt. Friedhof) beträgt 125,- €

(8) Die Gebühr für die Auflassung eines Grabes beträgt:

a) Einzelgräber	300,- €
b) Familiengräber	360,- €
c) Urnengräber	240,- €
d) Urnennische	72,- €
e) Kindergräber	240,- €

(9) Die Gebühr für die Genehmigung je Grabdenkmal einschl. jährliche Gräberbesichtigung und Standfestigkeitsprüfung während der Nutzungszeit beträgt 70,- €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sonthofen, 01.12.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 342

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.03.2019 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
Ab dem 01.01.2023 erbrachte freiwillige Leistungen werden, sofern diese der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen geltenden Umsatzsteuer abgerechnet.
- Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

Im Fall einer missbräuchlichen Alarmierung, eines Falschalms durch eine Brandmeldeanlage, des Öffnens einer Haus- oder Wohnungstüre oder des Einbaus eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre bestehen die Kosten lediglich aus den entsprechenden Pauschalgebühren nach der Nummer 4.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	einen Kommandowagen KdoW	2,80 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/ einen Mannschaftstransportwagen MTW	1,20 €
c)	einen Einsatzleitwagen ELW	5,20 €
d)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	5,60 €
e)	ein Löschgruppenfahrzeug/Mittleres Löschfahrzeug	8,60 €
f)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	15,10 €
g)	eine Drehleiter DLK	29,20 €
h)	einen Rüstwagen RW 2	18,30 €
i)	einen Versorgungs-Lkw/Gerätewagen Logistik GW L1	7,40 €
j)	einen Vorrüstwagen VRW	4,40 €
k)	einen Anhänger	0,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	einen Kommandowagen KdoW	16,00 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/einen Mannschaftstransportwagen MTW	13,60 €
c)	einen Einsatzleitwagen ELW	38,80 €
d)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	122,90 €
e)	ein Löschgruppenfahrzeug/Mittleres Löschfahrzeug	194,40 €
f)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	136,60 €
g)	eine Drehleiter DLK	182,80 €
h)	einen Rüstwagen RW 2	242,40 €
i)	einen Versorgungs-Lkw/Gerätewagen Logistik GW L1	71,10 €
j)	einen Vorrüstwagen VRW	77,10 €
k)	einen Anhänger	5,00 €

3. Materialkosten

Verbrauchte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich evtl. Entsorgung berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben.

Füllen einer Pressluftflasche bis 9,9 l	8,00 €
Füllen einer Pressluftflasche über 9,9 l	9,00 €
Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	18,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	18,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Lungenautomaten	18,00 €
Reinigen, Prüfen, Trocknen je Druck- oder Saugschlauch	19,00 €
Missbräuchliche Alarmierung	625,00 €
Falschalarm durch Brandmeldeanlage	625,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	250,00 €
Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre	30,00 €

5. Personalkosten

5.1 Pflicht- und freiwillige Leistungen ohne Sicherheitswachdienste

Personalkosten werden für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen erhoben. Sie werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für Pflicht- und freiwillige Leistungen ein Stundensatz von 28,50 € pro Person erhoben.

5.2 Sicherheitswachdienste

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt zum 01.12.2022 16,90 € pro Person.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 01.12.2022

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 343

**Fünfte Satzung
der Stadt Sonthofen zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Sonthofen (BGS-WAS) vom 13. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24. November 2009 Nr. 48), zuletzt geändert durch die Satzung vom 4. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis

Oberallgäu vom 11. Dezember 2018 Nr. 50) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Neendurchfluss (Q _n)	
bis Q ₃ 4	bis Q _n 2,5	54,00 Euro/Jahr
bis Q ₃ 10	bis Q _n 6	129,00 Euro/Jahr
bis Q ₃ 16	bis Q _n 10	214,80 Euro/Jahr
bis Q ₃ 25	bis Q _n 15	322,20 Euro/Jahr
bis Q ₃ 63	bis Q _n 40	859,20 Euro/Jahr
bis Q ₃ 100	bis Q _n 60	1.288,80 Euro/Jahr
bis Q ₃ 250	bis Q _n 150	3.220,80 Euro/Jahr

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,17 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

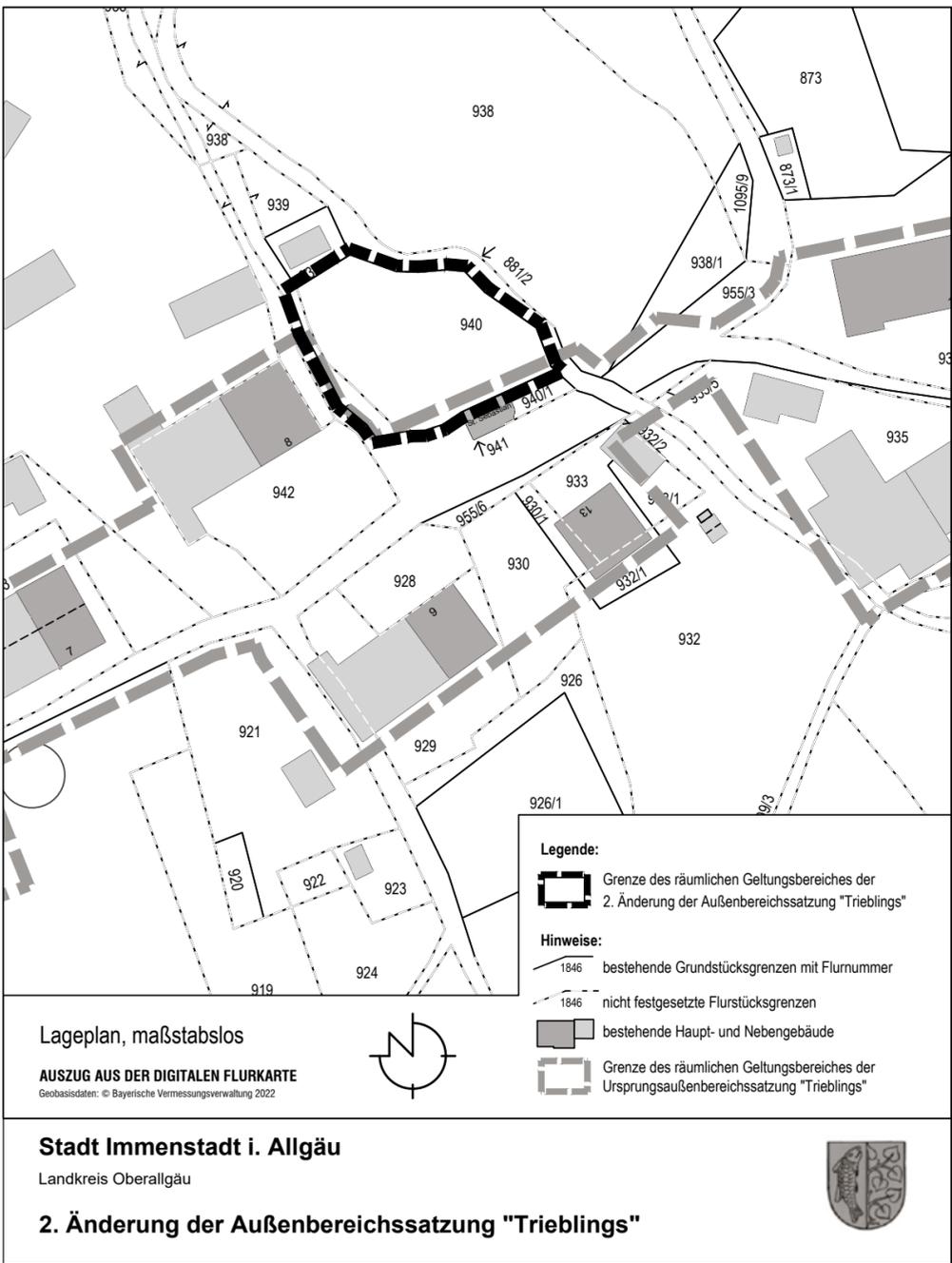
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sonthofen, 5. Dezember 2022

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 344



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Trieblings“ und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Trieblings“

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 29.11.2022 die Aufstellung der 2. Änderungs „Trieblings“ gem. § 35 Abs. 2 und 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 2. Änderung soll gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB kann von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen.

In der Sitzung vom 29.11.2022 hat der Bau- und Umweltausschuss den Entwurf zur 2. Änderung „Trieblings“ in der Fassung vom 29.11.2022 gebilligt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich in der Siedlung Trieblings der Stadt Immenstadt i. Allgäu und umfasst die vollständig die Flurnummer 940 sowie Teilflächen der Flurnummer 955/2 in der Gemarkung Bühl a. Alpsee.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die 2. Änderung zielt die Außenbereichssatzung um das Grundstück mit der Flur-Nr. 940 sowie Teilflächen der Flur-Nr. 955/2 zu erweitern. Ziel ist es durch die Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung in erster Linie die städtebauliche geordnete Nutzung der vorhandenen Struktur, durch eine moderate Ergänzung für eine Wohnbauliche Nachverdichtung abzurunden. Dabei ist auf das Orts- und Landschaftsbild zu achten.

Konkret soll in zentrumsnähe, nördlich der Kapelle St. Sebastian und südwestlich des Baches, die Siedlung um ein Wohngebäude ergänzt werden. Neben dem Wohngebäude ist geplant, den nördlichen Bereich der Kapelle St. Sebastian durch eine Streuobstwiese aufzuwerten. Die vorliegende Satzung schafft die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit des geplanten Wohngebäudes. Ziel ist eine maßvolle bauliche Entwicklung im bebauten Bereich der Siedlung.

Verfahrensort

Die 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an u. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten

informieren und sich innerhalb vom 21.12.2022 bis einschließlich 02.02.2023 zur Planung äußern.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 2. Änderung, bestehend aus Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Teil A) und dem Lageplan (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) in der Zeit

vom 21.12.2022 bis einschließlich 02.02.2023

im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (308, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Immenstadt i. Allgäu unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-plannen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung nicht von Bedeutung ist.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Immenstadt i. Allgäu, den 07. Dezember 2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 345

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“ und Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 24.11.2022 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Änderung werden aus den beiliegenden Lageplänen (maßstabslos) ersichtlich.

Die sechs Geltungsbereiche „Bühl-Süd“ befinden sich im Bereich der bestehenden „Alpsee“-Parkplätze (Parkplatz-Alpseehaus) an der „Seestraße“ sowie am „Badeweg“. Der Geltungsbereich I grenzt südwestlich an den Parkplatz an der „Seestraße/Alpseehaus“ an (Bereich des „Hierl-Hofes“), der Geltungsbereich II grenzt nordwestlich an den bestehenden Parkplatz am „Alpsee/B308“. Südöstlich des Parkplatzes „Alpsee/B308“ befindet sich der Geltungsbereich III. Der Geltungsbereich IV liegt südlich der B 308, gegenüber dem Parkplatz „Alpsee/B308“. Der Geltungsbereich V umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes an der „Seestraße/Alpseehaus“. Der Geltungsbereich „Bühl-Fischerweg“ (Änderungsbereich VI) befindet sich südlich des Fischerweges.

Im Ortsteil Stein befindet sich ein Änderungsbereich im Bereich der Kindertagesstätte an der Straße „Kirchbichl“.

Der zweite Änderungsbereich „Stein-Eichwald“ befindet sich östlich der Kreisstraße OA 2

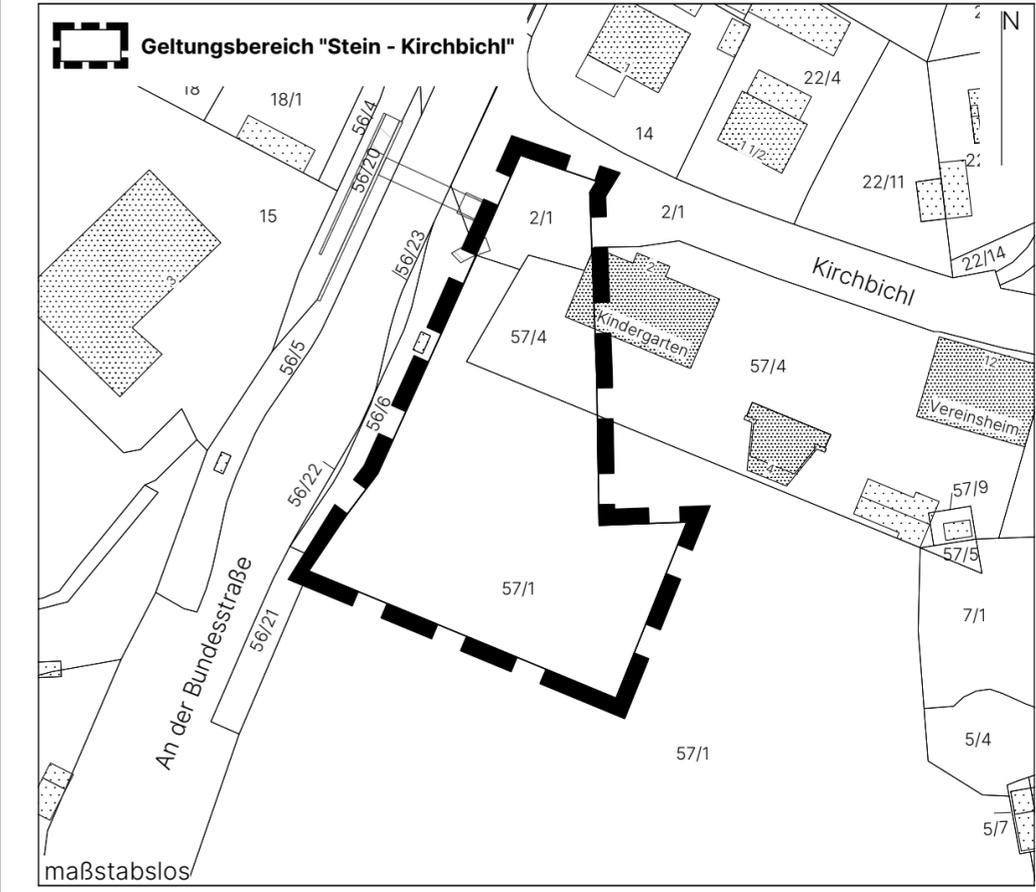
Der Änderungsbereich „Zaumberg“ befindet sich am nordöstlichen Rand von Zaumberg, südlich der Staatsstraße 2006.

Erfordernis der Planung:

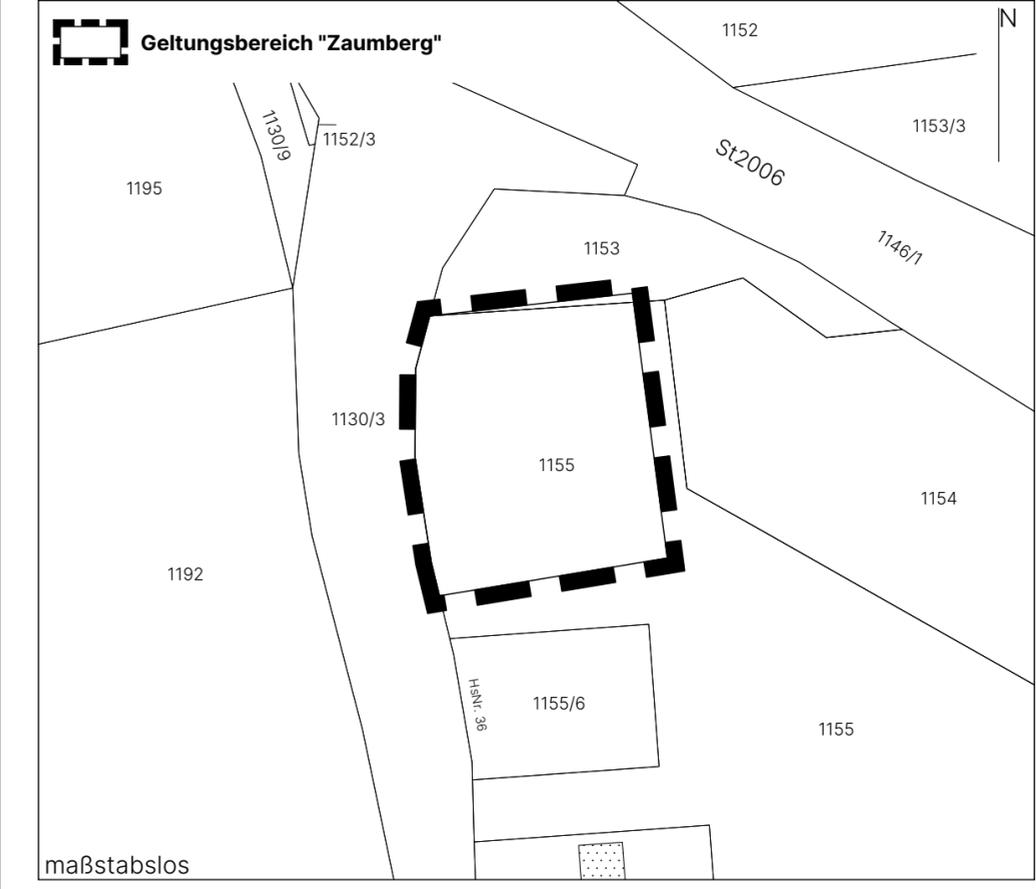
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Geltungsbereich Bühl-Süd I: Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Beherbergungsbetrieb/Hotel“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die touristische Entwicklung des Bereiches „Hierlhof“; Anpassung des Verlaufs der „Seestraße“ an den Flächenbedarf eines Beherbergungsbetriebes in diesem Bereich
- Geltungsbereich Bühl-Süd II: Darstellung als Fläche für den „Ruhenden Verkehr“ zur Erweiterung des bestehenden Parkplatzes „Alpsee/B308“
- Geltungsbereich Bühl-Süd III: Zurücknahme der hier dargestellten Fläche für den „Ruhenden Verkehr“, da der bestehende Parkplatz nunmehr Richtung Nordwesten erweitert werden soll (=Geltungsbereich II); Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft
- Geltungsbereich Bühl-Süd IV: Darstellung als Gemeinbedarfsfläche aufgrund der derzeitigen Errichtung eines Feuerwehrhauses (Bestandsdarstellung)
- Geltungsbereich Bühl-Süd V: Darstellung als Sonstiges Sondergebiet „Umweltbildungseinrichtung“ im Bereich des bestehenden Parkplatzes am Alpsee (Bestandsdarstellung)
- Geltungsbereich Bühl-Fischerweg (Änderungsbereich VI): Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen

- Geltungsbereich Stein-Kirchbichl: Darstellung als Gemeinbedarfsfläche aufgrund der Erweiterung der Kindertagesstätte (Bestandsdarstellung)



- Geltungsbereich Zaumberg: Darstellung eines Parkplatzes



Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Für die Bereiche mit Bestandsdarstellungen ist kein Umweltbericht erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Die räumlichen Geltungsbereiche der Änderung können sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Die räumlichen Geltungsbereiche sind in den abgebildeten Lageplänen (maßstabslos) dargestellt.

Im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 309, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **14.12.2022 bis 13.01.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von

Montag und Donnerstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

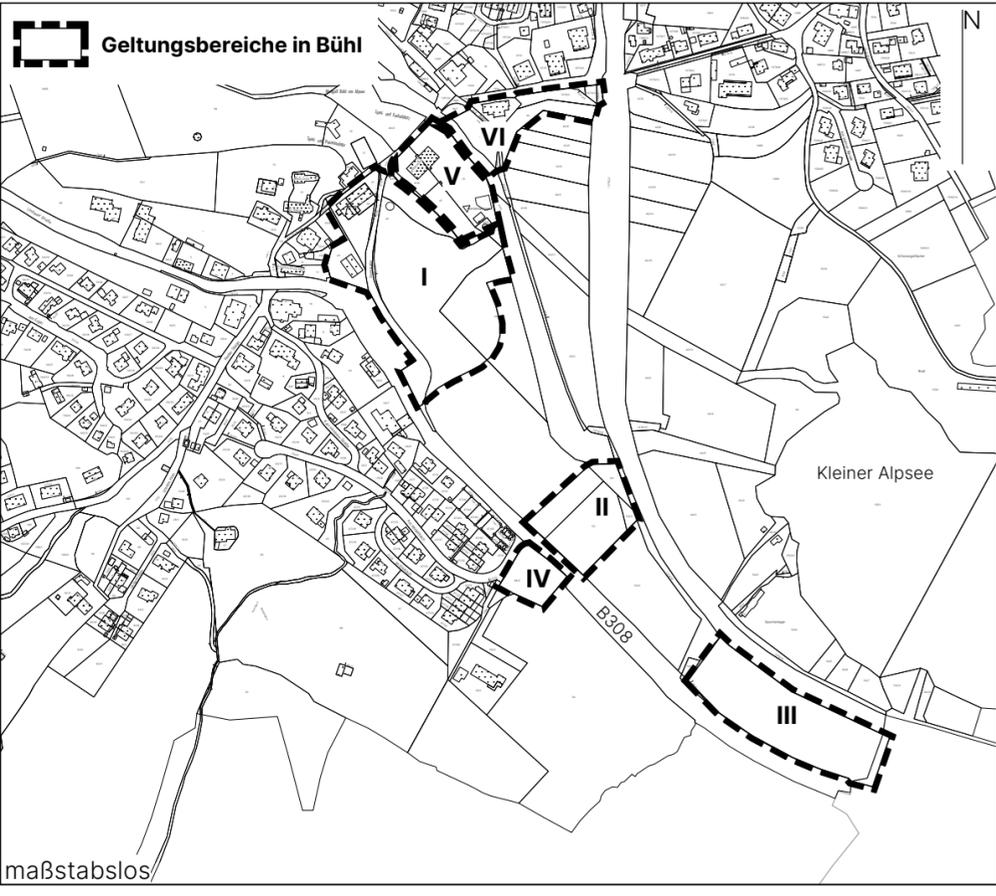
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.12.2022

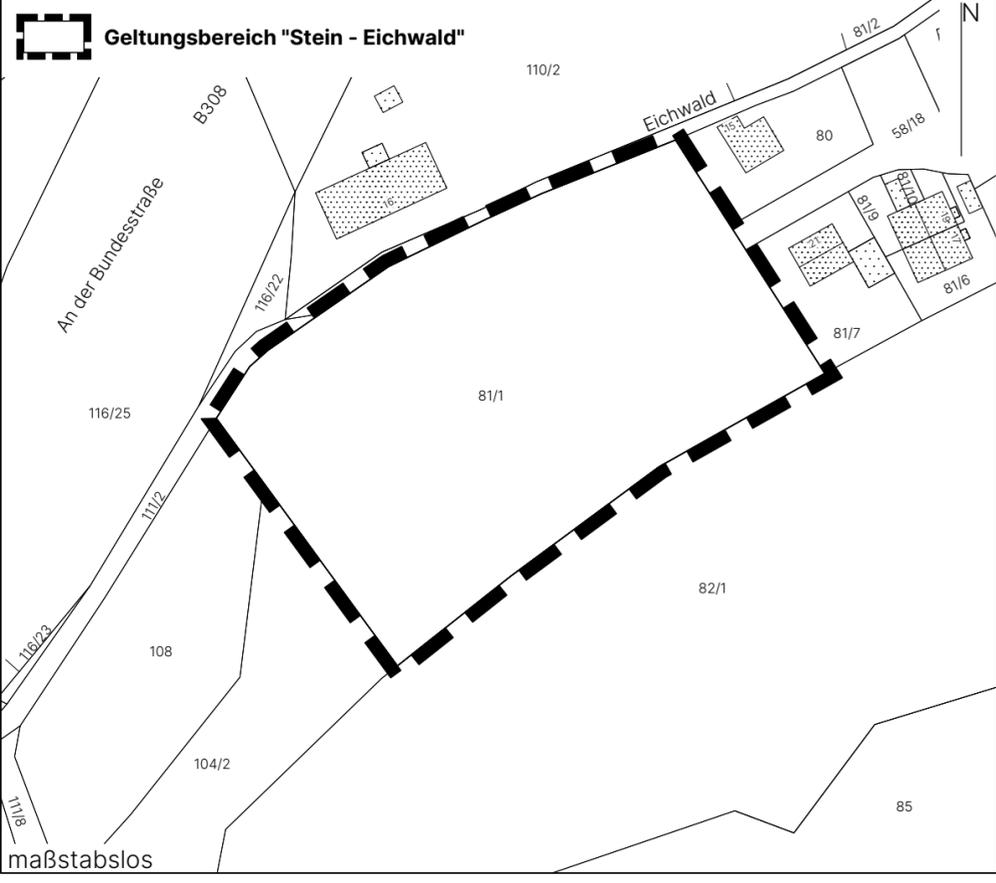
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

348



- Geltungsbereich Stein-Eichwald: Darstellung von Wohnbauflächen



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 25.07.2013 für das Gebiet der 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen in der Fassung vom 22.04.2013 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen auch unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-blaichach.de>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Vermögensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Blaichach, 06.12.2022

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

347

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.12.2022 (Bpl.Nr. 0354/22) eine Errichtung einer Aufzugsanlage mit Umbauten im Bestand Lindauer Straße 26, in Oberstaufen (Fl.Nr. 41), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer

346

Sonthofen, den 13. Dezember 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin